

## **Leitlinien zu den Beschäftigungs- und Qualifikationsbedingungen des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Passau**

### **Präambel**

Die Universität Passau gestaltet ihre Beschäftigungsverhältnisse und Qualifikationsbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs verantwortungsvoll, nachhaltig und planbar. Sie gewährleistet deren Transparenz und Verfahrenssicherheit sowie die Beachtung von Gleichstellung und Familienfreundlichkeit. Die Beschäftigungsverhältnisse unterscheiden sich nach den angestrebten Zielen der wissenschaftlichen Qualifizierung.

### **1. Qualifizierungsziele**

Die Dauer der Befristung von Arbeitsverträgen und der Umfang der Arbeitszeit stehen in einem fachspezifisch angemessenen Verhältnis zum Ziel der Qualifizierung.

Ziele der wissenschaftlichen Qualifizierung sind in der Regel

- Promotion (siehe 2.) oder
- Habilitation bzw. der Erwerb habilitationsäquivalenter Leistungen, im Folgenden als Habilitation bezeichnet. (siehe 3.).

Weitere Qualifizierungsziele sind unter 4. aufgeführt.

### **2. Qualifizierungsziel Promotion**

Eine Promotion an der Universität Passau dauert in der Regel mindestens drei Jahre. An der Juristischen Fakultät dauert die Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre.

Der Umfang der Beschäftigung beträgt in der Regel mindestens 50 Prozent der Arbeitszeit von Vollzeitbeschäftigten.

Es wird angestrebt, dass die Beschäftigung zumindest teilweise auf einer Planstelle erfolgt, um eine unterbrechungsfreie Anstellung sicher zu stellen (sogenanntes Sockelmodell).

Innerhalb der ersten zwölf Monate muss die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand erfolgen.

Der Fortschritt der Qualifizierung, die Schritte und Voraussetzungen, um das Ziel der Qualifizierung zu erreichen, sowie berufliche Perspektiven nach der Promotion werden regelmäßig mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit besprochen. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.

## **2.1. Finanzierung durch Besetzung einer Planstelle**

Bei der Besetzung einer Planstelle soll der erste Vertrag mit dem Qualifizierungsziel Promotion mindestens eine Laufzeit von drei Jahren (an der Juristischen Fakultät von zwei Jahren) haben. Davor liegende Stipendien oder aus Mitteln finanzierte Verträge mit dem Qualifizierungsziel Promotion können auf die Laufzeit angerechnet werden.

Vom Umfang der Planstelle steht bezogen auf den Qualifizierungszeitraum in der Regel die Hälfte der Arbeitszeit für die eigene wissenschaftliche Qualifizierung und Dienstaufgaben, die in sachlicher Nähe zum Qualifizierungsziel stehen, zur Verfügung.

## **2.2. Finanzierung aus (Dritt-) Mitteln**

Bei einer Finanzierung aus (Dritt-) Mitteln soll die Laufzeit der Arbeitsverträge dem Bewilligungszeitraum des (Teil-) Projektes oder einer Finanzierung aus sonstigen Mitteln (z.B. Stipendienzuschüsse) entsprechen. Der Vertrag kann auf das Ende des Qualifizierungszeitraums befristet werden.

Sind die Laufzeiten des Projekts bzw. der Finanzierung zu kurz, um das Qualifizierungsziel zu erreichen, bemühen sich die Vorgesetzten, eine Finanzierung für den Anschluss sicher zu stellen, damit eine unterbrechungsfreie Weiterbeschäftigung möglich ist.

Vorgesetzte achten darauf, dass das Qualifizierungsziel im Rahmen des Projektes bzw. der Finanzierung erreicht werden kann und Vorgaben der Institution, die die (Dritt-)Mittel zur Verfügung stellt, dem nicht entgegenstehen.

## **3. Qualifizierungsziel Habilitation**

Die Habilitation an der Universität Passau dauert in der Regel mindestens vier Jahre.

Der Umfang der Beschäftigung beträgt in der Regel Vollzeit.

Wird das Qualifizierungsziel durch die Habilitandin oder den Habilitanden nicht weiter verfolgt, soll auf das Qualifizierungsziel „Wissenschaftlicher Kompetenzerwerb für die Befähigung zu einer erfolgreichen beruflichen Karriere außerhalb der Wissenschaft“ gewechselt werden.

### **3.1. Finanzierung durch Besetzung einer Planstelle**

Bei der Besetzung einer Planstelle soll der erste Vertrag mit dem Qualifizierungsziel Habilitation grundsätzlich mindestens eine Laufzeit von zwei Jahren<sup>1</sup> haben. Eine Verlängerung ist möglich.

Vom Umfang der Planstelle steht mindestens die Hälfte der Arbeitszeit für die eigene Qualifizierung zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Für Akademische Rätinnen/Räte auf Zeit gelten die abweichenden Laufzeiten des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes.

### **3.2. Finanzierung aus (Dritt-) Mitteln**

Es gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 2.2 analog.

### **4. Weitere Qualifizierungsziele**

Für weitere Qualifizierungsziele beträgt die Laufzeit der Verträge mindestens ein Jahr. Die Qualifizierungsziele sind im Einvernehmen mit den Mentorinnen und/oder Mentoren festzulegen.

#### **4.1. Vor der Promotion**

Für Personen, die noch nicht promoviert sind, sind insbesondere folgende weitere Qualifizierungsziele möglich:

- Vorbereitung des Promotionsvorhabens
- Wissenschaftlicher Kompetenzerwerb durch Vorbereitung und/oder Durchführung eines Forschungsprojekts
- Wissenschaftlicher Kompetenzerwerb auf einem speziellen Gebiet

Sobald die Voraussetzungen zur Promotion gemäß der jeweiligen Promotionsordnung vorliegen, soll auf das Qualifizierungsziel „Promotion“ gewechselt werden.

#### **4.2. Nach der Promotion**

Für promovierte Personen sind insbesondere folgende weitere Qualifizierungsziele möglich:

- Vorbereitung der Habilitation
- Vorbereitung auf ein Tenure-Track-Verfahren
- Wissenschaftliche Projekt- und Personalführungserfahrung
- Wissenschaftlicher Kompetenzerwerb durch das Einwerben von Drittmittelprojekten und deren Durchführung
- Wissenschaftliche Profilierung (z.B. durch Publikationen, Organisation von wissenschaftlichen Tagungen)
- Erwerb zusätzlicher wissenschaftlicher Lehrqualifikationen
- Wissenschaftlicher Kompetenzerwerb für die Befähigung zu einer erfolgreichen beruflichen Karriere außerhalb der Wissenschaft

Für das letztgenannte Qualifizierungsziel beträgt die Laufzeit der Verträge maximal ein Jahr.

### **5. Abweichen von den Leitlinien**

Es kann von Umfang und Dauer der Beschäftigung, wie in den Leitlinien festgelegt, auf Antrag im Einzelfall abgewichen werden. Das ist insbesondere bei einer Tätigkeit neben einem Stipendium, einem Referendariat, einer Hauptbeschäftigung außerhalb der Universität Passau oder aus persönlichen Gründen möglich.

Ein Abweichen ist auch möglich, wenn Vorgesetzte aus der Universität Passau ausscheiden.

### **6. Konfliktfälle**

In Konfliktfällen können die Ombudspersonen des Graduiertenzentrums hinzugezogen werden.

## 7. Weitere Regelungen

Spätestens drei Monate bevor das Arbeitsverhältnis ausläuft, soll der Antrag auf Verlängerung der Personalabteilung vorliegen, um eine rechtzeitige Verlängerung zu gewährleisten.

Vorstehende Leitlinien wurden am 26. Juli 2017 durch den Senat der Universität Passau beschlossen.

Passau, den 26.07.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Carola Jungwirth', is written over a light grey rectangular background.

Prof. Dr. Carola Jungwirth  
Präsidentin der Universität Passau